

## Wichtige Information für Mieter und Vermieter

### Wichtige Information zum neuen Bundesmeldegesetz gültig ab 01.11.2015

Zum **01. November 2015** tritt das **neue Bundesmeldegesetz** in Kraft.

Damit ergeben sich einige Neuerungen bei der An- und Abmeldung im Einwohnermeldeamt.

Bei der **Anmeldung** haben Mieter zukünftig eine **Bestätigung des Wohnungsgebers** über den Einzug vorzulegen. Die Vorlage eines Mietvertrages ist nicht ausreichend, da im Vertrag meistens nur der Hauptmieter angegeben ist. In der Bestätigung werden alle einziehenden Personen benannt.

Wohnungsgeber ist derjenige, der die Wohnung zur Verfügung stellt. Dies können Vermieter oder von ihnen Beauftragte (z.B. Wohnungsverwaltungen) sein. Wohnungsgeber können neben Eigentümer aber auch Hauptmieter sein, die untervermieten.

Ist der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer, ist in der Bestätigung zusätzlich der Wohnungseigentümer mit Anschrift anzugeben.

In einigen wenigen Fällen wird im Einwohnermeldeamt auch bei der **Abmeldung** eines Wohnungsgebers eine Bestätigung durch den Wohnungsgeber erforderlich. Sie ist dann notwendig, wenn der Mieter ins Ausland verzieht oder eine Nebenwohnung aufgibt.

Vordrucke für die Bestätigung des Wohnungsgebers sind ab November im Einwohnermeldeamt erhältlich oder können auf der Internetseite der Gemeinde Ried unter <http://www.gemeinde-ried.de/pages/formulare.html> aufgerufen werden.